

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 34/13 B

L 5 KR 1301/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 14 KR 4018/11 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Januar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. März 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Kläger auf Leistungen aus einer für ihn als zivilen Arbeitnehmer bei den kanadischen Stationierungstreitkräften als Direktversicherung in einem Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossenen Kapitallebensversicherung Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zu entrichten hat.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG Baden-Württemberg vom 12.3.2013 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*) oder
 - die angefochtene Entscheidung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (*Nr 2*) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (*Nr 3*).
- 4 Die Behauptung inhaltlicher Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 5 1. Der Kläger beruft sich in seinem zur Beschwerdebegründung übersandten Schriftsatz vom 15.5.2013 allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 6 Der Kläger wirft auf Seite 2 seiner Beschwerdebegründung folgende Frage auf:

"Ist es mit Artikel 3 GG vereinbar, daß der Gesetzgeber die Besonderheiten der Entrich-



tung der Prämien zur Lebensversicherung bei Arbeitnehmern ausländischer Stationierungsstreitkräfte nicht erkannt und den Vorgängen bei der Entrichtung der Prämien zur Lebensversicherung bei übrigen Arbeitnehmern gleichgestellt hat?"

- 7 Zur Erläuterung weist er zunächst auf das einen zivilen Arbeitnehmer bei den US-Stationierungsstreitkräften betreffende Urteil des Senats vom 25.4.2012 (*SozR 4-2500 § 229 Nr 16*) hin, in dem der Senat die gestellte Frage "dahingehend geklärt hat, daß die Besonderheiten der Entrichtung der Prämien zur Lebensversicherung bei Arbeitnehmern ausländischer Stationierungsstreitkräfte rechtlich nicht weiter von Bedeutung sind", und "den Abfindungsbetrag als aus einer als Direktversicherung durchgeführten betrieblichen Altersversorgung stammend bewertet und keine Zweifel an der Beitragspflicht geäußert" hat. Nach seiner Meinung rechtfertigten "als Besonderheiten angesehene Umstände" in seinem Fall aber eine abweichende Entscheidung. Hierzu rechnet der Kläger, dass Versicherungsnehmer der Lebensversicherung nicht der Arbeitgeber, sondern das Bundesministerium der Finanzen gewesen sei, und er bei einer Auszahlung der Kapitalleistung schon im Jahr 1994 heute keine Krankenversicherungsbeiträge darauf entrichten müsse, und trägt vor, dass die Direktversicherung "nur für die Hinterbliebenen-Versorgung abgeschlossen" worden sei. Hiervon ausgehend verletze die Beitragserhebung Art 3 Abs 1 GG.
- 8 Mit diesen Ausführungen legt der Kläger die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage nicht in der gebotenen Weise dar. So sieht er (selbst) diese - ausdrücklich - als durch den Senat mit seinem Urteil vom 25.4.2012 (*SozR 4-2500 § 229 Nr 16*) entschieden an. Vor diesem Hintergrund hätte er - unter Hinweis auf Einwendungen aus Literatur und Rechtsprechung - substantiiert darlegen müssen, dass die von ihm gestellte Frage trotz dieses Urteils weiterhin klärungsbedürftig geblieben oder erneut klärungsbedürftig geworden ist. Daran fehlt es. Der Kläger weist lediglich auf die Besonderheiten des bei zivilen Arbeitnehmern von Stationierungsstreitkräften "angewandten Versicherungsmodells" hin, und hält allein deshalb eine abweichende Entscheidung für gerechtfertigt. Auch setzt er sich mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung insoweit nicht auseinander, als nach dieser Rechtsprechung (*vgl BSG SozR 4-2500 § 229 Nr 15 RdNr 17*) der von § 229 SGB V vorausgesetzte Versorgungszweck (ferner) dann gewahrt sein kann, wenn die Lebensversicherung der Hinterbliebenenversorgung dient. Schließlich befasst sich der Kläger auch mit der zu § 229 SGB V im Übrigen bestehenden Rechtsprechung des BSG nicht. Danach ist es (verfassungs)rechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Beitragsbemessung auch solche Kapitalleistungen unterworfen werden, die in einer vor dem 1.1.2004 als Direktversicherung abgeschlossenen Lebensversicherung wurzeln (*vgl BSGE 108, 63 = SozR 4-2500 § 229 Nr 12, RdNr 23 mwN*), und wenn für die Beitragspflicht nach § 229 Abs 1 S 3 (2. Alt) SGB V daran angeknüpft wird, dass die Kapitalleistung - wie hier - nach dem 1.1.2004 geschuldet war bzw ist (*vgl nur BSG SozR 4-2500 § 229 Nr 4 RdNr 15*). In diesem Zusammenhang setzt sich der Kläger auch nicht mit den Prüfungsmaßstäben des allgemeinen Gleichheitssatzes und rechtfertigenden Sachgründen für die von



ihm angenommene Schlechterstellung ziviler Arbeitnehmer ausländischer Stationierungstreitkräfte bei der Beitragsbemessung in der gesetzlichen Krankenversicherung (durch den Gesetzgeber) auseinander.

- 9 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

